Nr. 24. 1816.



Zei-tung des Großherzogthums Posen.

Sonnabends den 23sten März.

PUBLICANDUM.

Die französische Regierung hatte sich in dem Pariser Frieden vom 30sten Mai 1814, namentlich in dem Artikel 19 seq. desselben, verpflichtet, die dort näher bezeichneten Forderungen der Unterthanen der Hohen verbündeten Mächte zu befriedigen, und es war in den ältern Provinzen Sr. Majestät des Königs schon mit der Liquidation dieser Forderungen begonnen, als der neue Krieg im Jahr 1815 ausbrach.

Bei der Abschließung des Friedens, der diesen Krieg endigte, haben Sr. Majestät für die Rechte Allerhöchst Ihrer Unterthanen möglichst Sorge tragen lassen, und die besondere Convention vom 20sten November 1815, die theils durch die Gesetzsammlung, theils durch die Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, enthält die Bestimmung nicht nur über die Forderungen, welche zur Liquidation gegen Frankreich geeignet sind, sondern auch über die Errichtung von Liquidations-Commissionen.

In Gemäßheit derselben wird ein preußischer Haupt-Liquidations-Commissarius die Unterhandlung über die Forderungen preußischer Unterthanen an die französische Regierung wieder anknüpfen und fortführen, und die in den verschiedenen Theilen der preußischen Monarchie dazu beauftragten Behörden werden, eine jede in ihrem Bezirk, die Forderungen der Einwohner sammeln, sie in Rücksicht ihrer Liquidations-Fähigkeit und ihrer Justification prüfen, und solche alsdann an den Haupt-Liquidations-Commissarium, den Herrn Geheimen Staats-Minister, Freiherrn von Humboldt, gelangen lassen, dessen Bestreben dahin gehen wird, jedem Einzelnen die Berichtigung seiner Forderung so schnell, bei zweifelhaften, sich zu einem Vergleich eignenden Fällen, in so hohem Betrage, und mit so wenigen Kosten, als möglich ist, zu verschaffen.

Das Großherzogthum Posen ist durch seine Wiedervereinigung mit der preußischen Monarchie zu dem Vorzug gelangt, daß die Einwohner desselben die Betreibung ihrer Befriedigung wegen der konventionsmäßigen Forderung, die sie an Frankreich haben, gleichfalls durch den vorbenannten Herrn Geheimen Staats-Minister erwarten dürfen.

Zu ihrer vorläufigen Aufnahme ist für das hiesige Departement die königliche Regierung erster Abtheilung hieselbst, für das Bromberger Departement die Königliche Regierung zu Bromberg beauftragt, und es ist die Absicht des gegenwärtigen Publikandi, sowohl

1) das Publikum über die Forderungen näher zu unterrichten, die sich zur Liquidation eignen, als 2) dasselbe über die Art und Weise, wie die Liquidationen eingerichtet werden müssen, zu belehren.

Ad. 1) sind die nöthigen Bestimmungen zwar in dem Pariser Friedenstraktat vom 30sten Mai 1814, und in der Convention vom 20sten November 1815 enthalten, da solche aber vielleicht nicht allgemein bekannt, oder hin und wieder mißverstanden sein möchten, so bemerke ich, daß für die Provinz Posen die Liquidationen sich vorzüglich werden erstrecken können:

a) auf Forderungen, welche Lieferungen und Leistungen aller Art betreffen, die durch Kommunen oder Individuen, und überhaupt durch jeden andern, als durch die ehemalige Landes-Regierung selbst auf den Grund von Contrakten mit französischen Verwaltungs-Behörden, oder auch solche einseitige Verfügungen derselben geschehen sind, die ein Zahlungs-Versprechen ausdrücklich enthalten, die Lieferungen und Leistungen mögen gemacht sein für die Militair-Magazine, zum Behuf der Verproviantirung der Städte und der Festungen, für einzelne Truppen-Abtheilungen, für die Gens'd'armerie, für die französischen Verwaltungs Behörden, für die Militair-Hospitäler, oder für welchen öffentlichen Dienstzweig es auch sonst sei;

b) auf Rückstände an Sold und Gehalt, Reisekosten, Gratifikationen und andere Entschädigungen, welche solchen Militair-Personen, oder Offizianten der französischen Armeen zukommen, die vermöge der Pariser Verträge vom 30sten Mai 1814, und vom 20sten November 1815, Unterthanen einer andern Macht geworden sind, für die Zeit, wo jene Individuen in den französischen Armeen dienten, oder bei davon abhängenden Anstalten, als Hospitälern, Apotheken, Magazinen und dergleichen, angestellt waren;

c) auf die Erstattung der Unterhaltungs-Kosten französischer Militair-Personen in solchen Civil-Hospitien, welche nicht der Regierung gehören, jedoch nur in so fern, als die Bezahlung dieser Unterhaltungs-Kosten durch ausdrückliche Verpflichtungen von französischen Behörden übernommen sein möchte;

d) auf die Bezahlung aller Zinsen von Inscriptionen auf das große Buch der französischen Staatsschuld, die bis zum 22. December 1813 rückständig sind;

e) auf die Zurückerstattung der den französischen Briefposten anvertrauten Gelder, welche nicht zu ihrer Bestimmung gelangt sind, den Fall höherer Gewalt ausgenommen;

f) auf die Berichtigung der Mandate, Bons und Zahlungsbefehle, Anweisungen enthaltend auf den französischen öffentlichen Schatz, auf die Amortisationskasse oder die mit denselben verbundenen Kassen, imgleichen der von der Amortisations-Kasse ausgegebenen Bons, welche Mandate, Bons und Zahlungs-Befehle zu Gunsten von Einwohnern, Kommunen oder Anstalten ausgestellt worden, oder in den Händen dieser Einwohner, Kommunen und Anstalten befindlich sind, ohne daß man von Seiten Frankreichs die Auszahlung deshalb verweigern könne, weil die Gegenstände, durch deren Verkauf jene Bons, Mandate und Zahlungs-Befehle realisirt werden sollten, unter eine fremde Regierung gekommen sind;

g) auf die von den französischen Civil- oder Militair-Behörden, mit dem Versprechen der Wiedererstattung gemachten Anleihen;

h) auf die bewilligten Entschädigungen für den Nichtgenuß der in Pacht gegebenen Dominial-Güter, auf jede andere Entschädigung und Erstattung aus der Verpachtung von Dominial-Gütern entspringend, imgleichen auf die Terminkosten, Emolumente und Gebühren, für die auf Befehl und für Rechnung der französischen Regierung geschehene Abschätzung, Besichtigung oder Untersuchung von Gebäuden und andern Gegenständen, in sofern diese Entschädigungen, Zurückerstattungen, Terminkosten, Emolumente und Gebühren, als der Regierung obliegend, anerkannt, und von den damals bestehenden französischen Behörden gesetzlich angeordnet worden sind;

i) auf die Zurückzahlung der von Communalkassen auf Befehl der französischen Behörden, und mit dem Versprechen der Wiedererstattung gemachten Vorschüsse;

k) auf die Entschädigungen, welche Privat Personen zukommen, für Wegnahme von Grund und Boden, Abbrechung, Zerstörung von Gebäuden, welche nach den Befehlen der französischen Militair-Behörden zum Zweck der Vergrößerung und Sicherheit der festen Plätze und Citadellen, geschehen sind, in dem Falle, wo das Gesetz vom 10 Juli 1791 eine Entschädigung anordnet, und wenn eine Zahlungs-Verpflichtung statt gehabt haben möchte, welche entweder aus einer förmlich verhandelten

Untersuchung, den Betrag der Entschädigung festsetzend, oder aus irgend einer andern Handlung der französischen Behörden entsprungen wäre.

Aus diesen Bemerkungen, und aus dem Inhalt des Friedenstraktats vom 30. Mai 1814, und der Convention vom 20. November 1815, ergiebt sich also von selbst, daß eine von der Französischen Armee, oder von französischen Behörden, oder endlich von einzelnen Individuen erlittene Beschädigung, Plünderung ꝛc., eben so wenig zur Liquidation geeignet sey, als eine der französischen Armee oder französischen Behörden, oder einzelnen Individuen, ohne vorangegangenes Zahlungsversprechen geschehene Leistung, und die Einsassen der Provinz haben daher, um sich selbst unnütze Mühe und Kosten zu ersparen, sich der Anbringung von Forderungen zu enthalten, bei denen das Haupt-Requisit ihrer Zulässigkeit, nämlich eine verbindende Erklärung französischer Authoritäten zur Bezahlung derselben, mangelt.

Ad 2) gereicht Folgendes den Einsassen der Provinz zur Direktion:

a) Die liquidationsfähigen Lieferungen und Leistungen müssen nachgewiesen werden, durch die von den Magazin-Aufsehern, Civil- oder Militair-Beamten, Kommissarien, Agenten oder Aufsehern gegebenen Empfangscheine, deren Gültigkeit hiernächst von der Liquidations-Kommission, die der Artikel 5 des Vertrags vom 20. Novbr. 1815 anordnet, geprüft werden wird.

Die Preise sind nach den beizufügenden Kontrakten, oder in deren Ermangelung nach den Marktzetteln der Oerter festzusetzen, welche dem Platz am nächsten liegen, wo die Ablieferung geschehen ist.

b) Die Rückstände an Sold, Gehalt, Reisekosten und andere Entschädigungen für die betreffenden Militair-Personen oder Offizianten, müssen nachgewiesen werden, durch Beibringung der Beläge, welche die Militair-Gesetze und Reglements erfordern.

c) Zur Bescheinigung der Unterhaltungskosten französischer Militair-Personen in Civil-Hospitien, ist die Beibringung von Bordereaux erforderlich, welche die Vorsteher jener Anstalten beglaubigt haben.

d) Wo einem Anspruch, eine über denselben besonders ausgestellte Bescheinigung zum Grunde liegt, ist solche der Liquidation als Justification beizufügen.

e) Sollten Beweisstücke erst von französischen Behörden, die in Paris ihren Sitz haben, herbei zu schaffen seyn, und die Reklamanten nicht auf einem kürzeren Wege zu denselben gelangen können, so haben sie dies bei ihrer Liquidation besonders anzuzeigen.

f) In der diesem Publikando angeschlossenen Beilage ist die Form, nach welcher eine jede einzelne Reklamation einberichtet werden muß, buchstäblich vorgeschrieben, und ihr Inhalt ist durch die beigefügten Bemerkungen erläutert.

Nach der desfallsigen Vorschrift haben sich sämmtliche Liquidanten zu achten.

In so fern eine ganze Kommune zu liquidiren hat, müssen in den Städten die Magisträte und auf dem platten Lande die Ortsobrigkeiten die Reklamationen anfertigen und einreichen; in sofern aber einzelne Gesellschaften, die nicht eine Orts-Kommune bilden, als Reklamanten auftreten, muß die Liquidation durch einen gehörig Bevollmächtigten eingereicht werden.

g) Die Anstellung besonderer Bevollmächtigten zu Paris, außer dem Kreise etwaniger Handelsfreunde, veranlasset nur Weitläuftigkeiten und Kosten, und die oberste Kommissions-Behörde zu Paris wird sich mit ihnen nur in so fern einlassen, als für einzelne Operationen und Geschäfte von ihrer Mitwirkung Nutzen zu ziehn sein möchte.

h) Sollten sich in dem Bezirk des Großherzogthums Individuen wohnhaft gemacht haben, welche früher Bewohner eines von Frankreich abgerissenen Gebiets gewesen sind, und in Gemäßheit der Artikel 19, 21, 22, 23, 24 und 26 des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, des Artikels 9 des Hauptvertrags vom 20. November 1815, oder des Artikels 2, 6, 7, 9, 10, 11 und 14 der Convention von demselben Tage, Reclamationen machen zu können glauben, so werden dieselben auf ihre etwanigen Anmeldungen nähere Belehrung erhalten, in wie fern und unter welchen Bedingungen ihre Forderungen liquidationsfähig sind.

i) Solche Personen, die zwar nach den früher provisorisch oder definitiv bestandenen Territorial-Bestimmungen preußische Unterthanen gewesen, durch die inmittelst vorgegangenen Veränderungen

aber andern Staaten zugefallen sind, müssen ihre Forderungen bei ihrer jetzigen Landesregierung anmelden und verfolgen.

k) Da im Artikel 16 der Convention vom 20. November 1815 für die anzubringenden Reclamationen ein präclusivischer Termin von einem Jahr, vom Tage der Ratifikations-Auswechselung gerechnet, bestimmt ist, so wird die größte Beschleunigung zur Einreichung der Liquidationen um desto dringender, damit zu deren fernerer Bearbeitung sowohl bei den Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg, als von dem Königlichen Haupt-Liquidations-Commissario noch hinreichende Zeit gewonnen werde, und es ist diesem gemäß Allerhöchsten Orts zur Einreichung der Special-Liquidationen eine Frist von drei Monaten, welche mit dem 10. Junius c. abläuft, festgesetzt.

Bis zu diesem Tage müssen alle Reclamations-Gesuche aus dem Großherzogthum Posen mit den gehörig justifizirten Liquidationen bei den betreffenden Königlichen Regierungen eingereicht sein, und werden die sich nicht zeitig meldenden Reclamanten den Nachtheil verspäteter Liquidationen ihrer eigenen Nachläßigkeit beizumessen haben.

Posen den 4. März 1816.

Königlich Preußischer Ober-Präsident im Großherzogthume Posen
v. Zerboni di Sposetti.

Beilage.

Reklamation an das französische Gouvernement.

Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814.	Ober-Präsidial- (1) Bezirk von
Artikel der Convention vom 20. Novemb. 1815.	Regierungs-Bezirk von
Unter-Abtheilung des Artikels Nro.	

Gegenstand der Reklamation.

Betrag der Reklamation:
in der ursprünglichen Münzsorte:

in Francs . . . . Francs Cent.

Der Unterzeichnete . . . .
reklamirt auf den Grund des oben angeführten Artikels
Namens (2) de . . . .)
für . . . . 3)

geliefert am (4)
laut den beikommenden Beweisen (5)

zum Betrage von (6)

oder in Francs à . . Fr. . . Ct. . . . . . . Francs . . Ct.

Die obige Forderung von . . . .
Francs . . Cent. . . wird hiemit sammt den hinzukommenden Zinsen, welche nach Art. . . des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, der Convention vom 20. November 1815 besonders liquidirt werden können, in Anspruch genommen.

. . . . . den . . . . 1816.

(Unterschrift des Reklamanten oder seines Bevollmächtigten.)

Obige Reklamation ist geprüft und überall, sowohl in Absicht des Grundsatzes, als der Summe für liquidationsfähig anerkannt.

Zu . . . den . . . .

(Unterschrift der Regierungs-Behörde, oder des von ihr für die Prüfung der Reklamation angeordneten Kommissairs.)

Eingetragen in das
General-Register der (bereits früher) (neu) angemeldeten Forderungen
Nro.

Bemerkungen

welche sich auf die in vorstehendem Schema bemerkten Nummern beziehen.

1) Wo diese Bezirke in den neuen Provinzen noch nicht organisirt sind, da werden die jetzt noch bestehenden Landes-Eintheilungen angenommen.
2) Hier wird der Name des Gläubigers, für welchen die Reklamation angebracht wird, oder wo ganze Gemeinden oder Gesellschaften die Lieferung des Gegenstandes gemeinschaftlich bewirkt haben, diese eingerückt, und tritt im ersteren Falle die vorgesetzte Orts-Behörde, im letztern ein zu ernennender und zu bevollmächtigender Deputirter für Alle auf.
3) Die Gegenstände der Reklamation müssen hier genau ausgedrückt, und bei Lieferungen und Leistungen müssen die gelieferten Gegenstände ausführlich bezeichnet werden.
4) Hier muß die Behörde oder das Individuum, an welche, und die Zeit, in welcher die Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen geschehen, benannt werden.
5) Die Beweise, so wie als nothwendig in den besonders bekannt gemachten Grundsätzen verzeichnet sind, müssen hier speciell designirt, zusammen geheftet und numerirt werden.
6) Die Berechnung geschieht in der Münzsorte, worauf der Contrakt oder die Verpflichtung lautet.

Wo eine andere Münzsorte als Francs ausgedrückt ist, da wird die Reduktion nach eben dem Verhältniß des Münzfußes vorgenommen, das in dem, während des französischen Besitzes, oder der Occupation bekannt gemachten Tarif, als für die französischen Kassen geltend, bekannt gemacht worden.

Es können Fälle vorkommen, wo die Justifikation nicht sofort durch vollständige Beweisstücke, oder durch solche allein, sondern auch durch eine Geschichtserzählung von dem Hergang des Geschäfts und den dabei vorgekommenen Nebenumständen, geschehen kann. In einem solchen Falle ist eine solche geschichtliche Darstellung mit Angabe der Beweismittel der Reklamation beizufügen, und in letzterer bei der Stelle des obigen Schema, wozu die Bemerkung 5) gehört, hinter den Worten: „laut der beikommenden Beweise“ noch beizufügen, „und der besondern geschichtlichen Darstellung“

Berlin den 19. März.

Se. Majestät der König haben dem Chef-Präsidenten der Oberrechnungskammer, v. Schlabrendorff, den rothen Adlerorden zweiter Klasse zu verleihen geruhet.

Des Königs Majestät haben geruhet, der Oberrechnungskammer eine, der jetzigen Ausdehnung der Monarchie angemessene, mit den allgemeinen Organisations-Grundsätzen übereinstimmende Einrichtung zu geben.

Die Ober-Rechnungskammer zerfällt darnach in zwei Abtheilungen, dergestalt, daß bei der ersten Abtheilung alle aus den Ober-Präsidial-Bezirken der Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen und Posen — und unter besonderer Leitung von deren Chef-Präsidenten aus den Verwaltungen der sämmtlichen hiesigen General-Kassen und deren Hofstaaten ꝛc. — und bei der zweiten Abtheilung alle aus den Ober-Präsidial-Bezirken der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinländer herrühren, zum Ressort der Oberrechnungskammer gehörigen Geschäfte, bearbeitet werden.

Jede dieser Abtheilungen besteht für sich, unter der Benennung:

Königliche Ober-Rechnungs-Kammer
1ste Abtheilung.
Königliche Ober-Rechnungs-Kammer
2te Abtheilung.

hat einen eigenen Chef-Präsidenten und eine ganz gleiche Befugniß.

Nur bei Gegenständen die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, als Verhandlungen über allgemeine Grundsätze und Bestimmungen, können beide Haupt-Abtheilungen durch den ersten Chef-Präsidenten, welcher in solchen Fällen das Präsidium führt, zusammen berufen werden.

Der 1sten Abtheilung bleibt der Ober-Rechnungs-Kammer-Chef-Präsident v. Schlabrendorf vorgesetzt, und zum Chef-Präsidenten der 2ten Abtheilung ist der geheime Staatsrath v. Beguelin von Sr. Majestät ernannt worden.

In Absicht der Stellung und des Wirkungskreises der Ober-Rechnungs-Kammer bleibt übrigens das bisherige Verhältniß derselben ganz unverändert.

Se. Majestät haben auch von den bei der Ober-Rechenungs-Kammer angestellten Beamten die bisherigen Ober-Rechnungsräthe Bennecke u. Wilkens, und den Krieges- und Domainenrath Peguilhen zu Geheimen Ober-Rechnungsräthen zu ernennen ferner den beiden Rechnungs Revisoren Götschmann und Vetter den Charakter als Geheime Rechnungsräthe, und den Geheimen expedirenden Secretarien u. Calculatoren Schnakenberg und Hempel den Charakter als Rechnungs-Räthe beizulegen geruhet.

Se. Majestät der König haben den Kaufmann Christian Ludolph Uhthoff zum Consul zu Cadix; und den Kaufmann Johann Plante zum Consul zu St. Ander zu ernennen geruhet.

Copenhagen den 12. März.

Gestern wurde der verstorbene Schauspieler Knudsen sehr feierlich begraben. Rührend war der Anblick der Verwundeten, die ihrem Wohlthäter die letzte Ehre erwiesen und seiner Leiche folgten. Er hat aber auch väterlich für sie gesorgt und durch seine Talente und seine unermüdeten Anstrengungen eine höchst bedeutende Summe, durch freiwillige Geschenke gutthätiger Menschen, zu ihrer Unterstützung zusammengebracht. Die halbe Bevölkerung der Residenz war vielleicht in Bewegung, um der Beerdigung beizuwohnen und theils um die desfallsige Feierlichkeit zu sehen. Die Leiche ward zuerst nach der Trinitäts-Kirche getragen, wo der Hof-Probst Livenberg und der Bischof Balle Reden zu ehren des edlen Verstorbenen hielten. Darauf ging der Zug nach dem Kirchhofe des Aßistenz Kirche, wo der Probst Gutfeldt eine Leichenrede hielt. In dem zahlreichen Gefolge befanden sich viele der ersten Männer Dänemarks.

Vom Main den 9. März.

Das ganze Französische Dienstpersonal, welches sich bisher bei Ihrer Majestät, der Erzherzogin Marie Louise, befunden, und welches gegen 50 Personen beträgt, kehrt nunmehr nach Frankreich zurück; sie sind alle reichlich beschenkt worden. Der Marquis de Bausset, welcher den Titel eines Parmesanischen Oberhofmeisters bekommen, hat eine kostbare Dose, über dreitausend Ducaten an Werth, erhalten.

Der Rheinische Hausfreund enthält folgende Parabel: „Ein blutarmer Mensch, der viele närrische Dinge that und sprach, ging eines Tages zu dem nächsten besten Schneider und sagte zu ihm: Meister, seid so gut und näht mir ein Uhrensäcklein in die Hosen. Der Meister fragte lachend: woher er denn die Uhr nehmen wollte? Ei, antwortete der närrische Mensch, wenn man nur erst das Säcklein hat, so kömmt die Uhr selbst. Merkts: Es giebt jetzt allerlei Leute, jung und alt, männlich und weiblich, die meinen, der Meister Schneider müsse überall die Hauptsache thun. Sie bestellen sich altdeutsche Kleider, und denken, die altdeutsche Gesinnung würde sich schon von selbst einfinden, wie die Uhr, wenn nur vorher das Säcklein da ist.“

Vom Main den 12. März.

In einer Druckschrift wird Nürnberg zum Sitz des Bundestages empfohlen, weil Frankfurth zu arm an schicklichen Wohnungen, zu theuer, und wegen der Nähe Frankreichs im Kriege nicht sicher genung sei (??)

Madam Hortense Buonaparte wird, so wenig wie die übrigen franz. Verbannten in Kostanz bleiben, sondern nach dem Oestreichschen gehn.

Neapel den 14. Februar.

Das Königl. Theater St. Carlo existirt nicht mehr; dieses ungeheure Gebäude, unter Carl III. aufgeführt, wurde in wenigen Augenblicken gänzlich von den Flammen verzehrt. Gestern Abend war in demselben Generalprobe eines kleinen Ballets, das in einigen Tagen aufgeführt werden sollte. Die bei der Beleuchtung angestellten Arbeiter bereiteten in einem Magazin die, für die heutige Beleuchtung nöthigen Lampen und ließen eine derselben, mit welcher der Saal gewöhnlich beleuchtet wird, brennend stehen. Durch die offen gelassenen Fenster drang ein heftiger Nord-Ostwind; das Unglück wollte, daß von dem heftiger angefachten Lichte eine Funke in eine große Menge brennbarer Stoffe fiel, und im nächsten Augenblicke stand auch schon der ganze Saal im Brande. Die Balken, an welchen die Lampen von der Scene herabhingen, dienten den Flammen zum Leitfaden und hatten dieselben schon bis an den Gipfel des Daches geleitet, als durch die hervorqualmenden Rauchwolken erst die bei der Probe Anwesenden die Gefahr gewahr wurden, in welcher sie sich befanden. Allgemeine Bestürzung verbreitete sich; alles ergriff die Flucht, und noch waren nicht alle geborgen, als die Flammen durch das Dach dieses ungeheuern Gebäudes himmelan schlugen. Der Vesuv stellte selbst in seinen fürchterlichsten Ausbrüchen kein so schauerliches Schauspiel dar. Ungeachtet des hellen Mondlichts glühte der Horizont vom Wiederschein der Flamme, gleich wie die Sonne an den beiden Polen bei den größten Nordlichtern. Als das Dach einstürzte, waren der Königl. Pallast, die nahe stehenden Gebäude, der große Platz in einem Augenblick mit Feuerbränden bedeckt. Solch ungeheuere Verwüstung war das Werk weniger Minuten. Der Enthusiasmus der Eifer, die Emsigkeit und Blitzesschnelle, mit welcher man von allen Seiten herbeiströmte, um dieses herrliche Gebäude zu retten und den Pallast des Königs zu schützen, war bewunderungswürdig.

Wenn es der National-Liebe auch nicht gelang, das erste Theater in der Welt zu retten, so gelang es doch der Unterthanenliebe, welche die Herzen aller Neapolitaner in einem so hohen Grade beseelt, die Flammen zu dämpfen, und auf diese Weise die Wohnung ihres Königs zu retten.

Die K. K. Oesterreichischen Truppen haben sich bei dieser Gelegenheit neue Ansprüche auf die Dankbarkeit des Königs und der Neapolitaner erworben. General Nugent bedeckte sich mit Ruhm; alle übrigen Generals, alle Offiziers und Soldaten haben gewetteifert, sich den Anstrengungen ihres Chefs würdig zu zeigen. Die Truppen unsers Königs leisteten gleichfalls alles, was Muth, Ergebenheit für die Person des Königs und Vaterlandsliebe erheischen, in einem hohen Grade. Während dieser schrecklichen Verwirrung hat die innere Sicherheitsgarde ihren Ruhm bewährt; wo die Gefahr am größten war, war auch sie; bestimmt, die öffentliche Ruhe zu erhalten, hat sie bewiesen, wie werth sie des Vertrauens ihres Königs sei. Dieses Corps, aus den ausgezeichnetsten Männern der hiesigen Einwohner gebildet, hat sich bei dieser Gelegenheit eine zweite Bürgerkrone erworben. Der König und seine Minister waren bemüht, Anordnungen und Vorkehrungen treffen zu lassen, im Falle die Gefahr um sich griffe, und Se. Königl. Hoheit der Prinz Leopold, war mitten in den Flammen und gab das erste Beispiel von Entschlossenheit. Unermüdet besorgt für das öffentliche Wohl und den Dienst des Königs, war er überall gegenwärtig, feuerte die Soldaten, Arbeiter und Bürger an, das allgemeine Gut zu retten. Dieses alles bewirkte den besten Erfolg. Um 4 Uhr des Morgens war alles in Sicherheit, und nur in dem Innern des Theaters wüthete noch das Feuer, welches den Anblick des Kraters eines feuerspeienden Berges im Ausbruche darstellte.

Die öffentliche Ruhe war nicht einen Augenblick gefährdet; der Minister der General-Polizey, so wie der Polizei-Präfekt, Don Francesco Patrizi, ließen die besten Anstalten treffen, um dieselbe aufrecht zu erhalten, und durchgingen die ganze Stadt. Kein Individuum hat bei dem Brande das Leben eingebüßt.

Den 15ten März.

Diesen Morgen starb Se. Durchl., der Prinz von Hessen-Philippsthal, der ruhmvolle Vertheidiger von Gaeta, General-Capitain der Armeen Sr. Majestät, von unserm Könige und allen seinen Unterthanen gleich tief betrauert. Sein ruhmvolles Andenken wird in den dankbaren Herzen des Neapolitanischen Volks bis auf die späteste Nachwelt fortleben.

Se. Majestät haben geruhet, den Fürsten von Metternich, als Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit für die bei dem Wiener Congresse von Sr. Durchlaucht geleisteten Dienste in Unterstüzzung der gerechten Ansprüche des Königs unsers Souverains auf das Königreich Neapel, zum Ritter des St. Januarius-Ordens, so wie zum Ritter und Großkreutz des Ordens von St. Ferdinand und des Verdienstes, zu ernennen; demselben ferner den Herzogstitel dieses Königreichs, mit der Dotation einer jährlichen Einnahme von 60000 Ducaten verbunden, als freies Erblehen zu verleihen. Diese Dotation wurde durch ein Königl. Dekret bekannt gemacht, welches ein gleich rühmliches Denkmal der Verdienste dieses Fürsten und der großmüthigen Dankbarkeit des Königs darstellt.

Rom den 21. Februar.

Neulich präsidirten Se. Heiligkeit in der Congregation der Finanzen und hörten den Bericht des Appostolischen Schatzmeisters an. Der heil. Vater vernahm die Eingeschränktheit der Hülfsquellen mit bewundrungswürdiger Resignation, und sagte wie Clemens XII.: „Es ist dies nicht das erstemal, daß der heilige Vater ärmer ist als der Cardinal.“

Eine Gesellschaft hatte beschlossen, hier die Büste des Pabstes von Bronze öffentlich ausstellen zu lassen. Se. Heiligkeit verweigerten aber diese Huldigung mit den Worten: „nach meinem Tode, wenn mein Andenken dem Volke werth ist.“

Rom den 24. Februar.

Am 16ten ertheilte Se Heiligkeit dem Engl. Priester Abbate Gandalphi Audienz. Derselbe überbrachte aus London eine sehr schöne goldene Medaille, welche die Katholiken von Großbritannien und Irland bei Gelegenheit der Rückkehr des Pabstes auf den heil. Stuhl hatten prägen lassen.

Kürzlich passirte ein Detaschement Oesterreichischer Truppen durch unsre Stadt, um sich durch das Toscanische Gebiet in die Staaten des Kaisers zurück zu begeben. Dasselbe war mit Gesundheits-Certificaten des Neapolitanischen Sanitäts-Raths versehen, mußte sich jedoch den in den Päbstlichen Staaten aufgestellten Grundsätzen unterwerfen und Quarantaine halten.

Mailand den 29. Febr.

Alle Privatberichte aus Neapel stimmen darin überein, daß wenn bei dem Brande des dasigen Theaters nicht die Oesterreichischen Truppen zugegen gewesen wären, es ganz gewiß zu schrecklichen Scenen würde gekommen sein. Die Lazzaroni waren schon bereit, den an besagtes Theater anstoßenden Königl. Pallaß zu plündern rc.

Vorgestern wurde hier der Contrakt mit der neuen Theater-Direktion geschlossen. Die hiesige Regierung zahlt derselben jährlich die Summe von 200000 Franken, damit unser berühmtes Theater (eines der ersten in Europa) in seinem Glanze erhalten werde. Jedermann bewundert darin die Großmuth unsers erhabenen Monarchen, welcher auch dem Venetianer Theater eine reichliche Summe angewiesen hat.

Aus Italien den 1. März

Im Toskanischen werden 72 Klöster wieder hergestellt.

Die Barbaresken, wird aus Livorno unter dem 12ten Februar gemeldet, haben ihre Streitmacht vermehrt, und die Verheerungen, welche sie anrichten, vervielfältigen sich Zwölf algierische Schiffe sind auf mehreren Punkten an unserer Küste erschienen, haben gelandet, und Männer, Weiber, Kinder, Vieh, kurz Alles, was sie wegschleppen konnten, mitgenommen. An mehreren Orten wurde Sturm geläutet. Zu St. Andreas hat sich das Volk in Masse aufgemacht, sich den Räubern widersetzt, und sie genöthigt, den Raub fahren zu lassen, und sich eiligst einzuschiffen. Sie haben 2 Schiffe mit der Mannschaft verloren, welche in den Grund gebohrt wurden.

Smyrna den 30. Decbr.

Ungeachtet der Jahrszeit sind verschiedene Pestzufälle in der Stadt gewesen und wir fürchten sehr für die Herannäherung des Frühjahrs und Sommers. Der Handel ist hier ziemlich lebhaft.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage
zu Nro. 24. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Paris den 8. März.

Morgen werden die Berichte über das Budjet in der Kammer der Deputirten abgestattet.

Nach den Angaben, welche man hat, schlägt die Commission das ordentliche Budjet auf 545 Millionen an, worunter die öffentliche Schuld, Leibrenten und Pensionen $125\frac{1}{2}$ Mill., die Civil Liste und die Königliche Familie 33; die beiden Kammern 2½; die auswärtigen Angelegenheiten 7; die innern Angelegenheiten mit 5 Mill. Zuschuß für die Geistlichkeit 75; das Kriegsdepartement 180; die Marine 48; die Polizei eine Mill. rc. erfordern. Unter den ordentlichen Einnahmen, welche diese Ausgaben decken, schlägt man die direkten Contributionen auf 220, das Enregistrement und die Domainen auf 114, die Abgaben von Taback auf 38, die Einnahme von den Douanen auf 20 Millionen an rc.

Das außerordentl. Budjet wird auf 280 800,000 Franken angeschlagen, worunter; Kriegs-Contribution 140, Unterhalt von 150,000 Mann der fremden Occupations-Armee 130, verschiedene Ausgaben 10 Mill., und das Haus Bentheim 800,000 Franken. Diese außerordentliche Ausgaben sollen durch Erhöhungen der Grund-, Mobiliar-, Thüren-, Fenster und Patent Steuer rc. gedeckt werden. Von den Gehalten werden 13 Millionen; der König giebt her 10 Mill; die Douanen-Abgaben werden erhöhet um 20 und die Stempel- und Registrirungs-Gebühren um 26 Millionen.

Die kurze Reise die Lucian Bonaparte gemacht hat, soll einige Geldangelegenheiten, auch in Beziehung auf das Leihhaus zu Mailand, zum Zweck gehabt haben.

Paris den 6. März.

Unter den Gemälden, welche ein großer fremder Monarch aus der Gallerie zu Malmaison gekauft hat, befindet sich auch die pissende Kuh von Paul Potter. Dieses berühmte Stück, welches im Jahr 1646 gemalt wurde, ist mit 190,000 Fr. bezahlt. Das preußische Gouvernement hat schöne Stücke aus der Sammlung des Herrn Bonnemaison erstanden, und im Ganzen sollen die fremden Souverains für 3 Millionen Franken gekauft haben. Die Engländer bezahlten besonders die Sachen von Buonaparte sehr theuer; so wurden für einen alten Lehnstuhl, den Napoleon im Gebrauch gehabt und worauf seine Stiche mit dem Federmesser zu sehen waren, zweihundert Guineen bezahlt.

Paris, den 8. März.

Von den Pairs ist der Vorschlag wegen Verbesserung des Zustandes der Geistlichen genehmigt, jedoch mit einigen kleinen Veränderungen. Abbe Montesquiou, der den Bericht erstattete, nannte es Unsinn, wenn das Gesetz jedem erlaubte: sein Vermögen seinen Verwandten zu andern Zwecken zu entziehen, es ihm verbieten wolle, denjenigen etwas zu schenken, welche die Lehrer und ersten Stützen der öffentlichen Ordnung sind. Bemerkenswerth ist, daß im Lauf der Verhandlungen der Bischof von Langres eifrig den Vorschlag unterstützte: „daß diese Verordnung für alle christliche Glaubensgenossen gültig seyn solle." Der Präsident bemerkte aber: das verstände sich von selbst, weil das Gegentheil nicht ausdrücklich festgesetzt sey.

Der Kriegsminister macht bekannt, daß von den 800 vorgefundenen Beamten seines Ministeriums 290 entlassen worden sind. Bei den Entschädigungen, die diesen bewilligt worden, wird der Schatz in diesem Jahre 335,000 Francs, im Jahre 1817 aber 520,000 Fr. ersparen.

Eine königliche Verordnung setzt fest: daß zur Verbesserung der Erziehungs-Anstalten auf dem Lande und in jedem Kanton ein Komite errichtet, und daß der Unterricht vorzüglich auf Moral und Religion gegründet werden soll.

Das hiesige permanente Kriegsgericht hat den 6ten in Sachen des Kontreadmirals Linois und des Obrist Boyer, als zweiten Kommandanten der Insel Guadeloupe, seine erste Sitzung gehalten, bei welcher die beiden Angeklagten noch nicht erschienen waren. Der Generallieutenant Lauriston ist Präsident dieses Gerichtes, und der Obrist Graf von Sesmaison Referent. Der Präsident eröffnete die Sitzung damit, daß er die Zuhörer ermahnte, sich aller Beifalls- oder Mißbilligungsbezeigungen zu ent-

halten. Der Referent trug hierauf nachstehenden Bericht des Ministers der Marine an den König vor:

„Am 24. März 1815 hat der Graf v. Chartre, französischer Botschafter an dem englischen Hofe, dem Kontreadmiral Linois ausdrückliche Ordre zugeschickt, die Insel Guadeloupe zu erhalten. Am 2ten Mai berichtete Linois den richtigen Empfang dieser Ordre und fügte hinzu, daß er dem König mit Gefahr seines Lebens treu bleiben würde. Am 18 Juni läßt der zweite Kommandant, Obrist Boyer, den Generalmarsch schlagen, pflanzt die Flagge des Thronräubers auf, begiebt sich mit seinen Soldaten in das Gouvernementshaus und besiehlt daselbst die vorzüglichsten Administratoren der Kolonie zu arretiren. Am 19. Juni macht der Kontreadmiral Linois, seines Eides vergessend, eine Proklamation im Namen des Thronräubers bekannt, und stellte sich unter dessen Fahne. Am nämlichen Tage schlägt derselbe die Unterstützung aus, welche ihm der englische Admiral Durham in Verbindung mit dem Grafen von Vaugiraud zur Unterstützung des königlichen Ansehens auf der Insel anbietet. Am 29. Juni spricht der General-Gouverneur der antillischen Inseln die Absetzung des Admirals Linois und des Obristen Boyer aus, allein am 8 July publicirte Linois in der Zeitung der Kolonie einen Aufruf gegen diesen seinen Vorgesetzten. Aus allem diesem geht hervor, daß sich der Obrist Boyer am 18. Juni des Verbrechens der Empörung gegen seinen Chef schuldig gemacht, und daß dieser, der Kontreadmiral Linois, nach einem kurzen Zaudern, sich für das Oberhaupt dieser Empörung erklärt hat, daß derselbe mit Verachtung seiner Pflichten die Gewalt des Usurpators anerkannte, die Einwohner zwang, das nämliche zu thun, und daß er dessen Flaggen und Farben aufpflanzte. Endlich hat auch der Kontreadmiral Linois noch die getreuesten Unterthanen des Königs aus der Insel verbannt."

Den Vorschlag des Ministers „beide vor das Kriegsgericht zu stellen" genehmigten Se. Majestät. Dann wurden die Aktenstücke vorgelesen. In einem Schreiben an Lord Bathurst erklärte Boyer: er habe die dreifarbige Fahne nur aufgepflanzt, um den bürgerlichen Krieg zu vermeiden, weil Buonaparte in Frankreich mit allgemeiner Theilnahme aufgenommen sey. Dies bestätigt auch der Oberarzt Laborde. In den ersten Tagen des Juni habe Boyer noch in dem Tagsbefehl angeordnet, jeden niederzuschießen, der sich an der weißen Fahne vergreifen würde; wenn er nachher seinen Sinn geändert, so sey es bloß aus Sorge für die Ruhe der Insel geschehen. Von Linois sagte der Intendant: er weine den ganzen Tag und ist mir deshalb um so verächtlicher. In der zweiten Sitzung am 7ten waren die Angeklagten selbst zugegen, und Boyer berief sich darauf, daß er Buonapartes Einfall in Frankreich auf keine Weise veranlaßt, und die dreifarbige Fahne nur aufgesteckt habe, als er erfahren, der König selbst habe Frankreich verlassen. Ueberdieß hätte das unredliche Verfahren der Engländer, welche ohne alle Kriegserklärung die Insel Marie galante weggenommen, und ihre Fahne darauf gepflanzt, und sich Seeräubereien an der Küste von Guadeloupe erlaubt hätten, ihn gereizt. Boyers Advokat, Legoupe berief sich besonders auf das am 28. Juni vom Könige erlassene Amnestie-Dekret, worin es heißt: „Ich, der ich, wie ganz Europa weiß, nie ein leeres Versprechen gegeben, versichere allen irregeführten Franzosen das zu verzeihen, was seit meiner Abreise aus Lille bis zu meiner Rückkehr nach Cambray vorgefallen ist." Alle Welt habe sich nach dem 23 März auf die Seite des Reichsräubers geschlagen, und das Beispiel des Königs, der selbst dem Drange der Nothwendigkeit nachgegeben und Frankreich verlassen habe, müsse zu Entschuldigungen dienen rc. (Hier erinnerte der Präsident den Redner, seine Ausdrücke zu mäßigen.) Boyer, 1800 Meilen von Frankreich entfernt, und von einem durch das Klima entflammten Volke umgeben, sey noch mehr zu entschuldigen als andere rc. Dagegen erinnerte der Berichterstatter: Boyer habe in einem Schreiben gesagt: als das Feuer des Aufstandes unter der Asche geglimmt, habe er es zu hellen Flammen anzufachen gesucht. Das Amnestie-Dekret leide überdem keine Anwendung, weil die Personen, gegen welche gerichtliche Verfolgungen eingeleitet wären, davon ausgeschlossen wären. Boyer aber sey damals bereits verhaftet und sein Prozeß eingeleitet gewesen. Admiral Linois hatte selbst um ein Kriegsgericht angehalten, ist aber noch nicht zum Vortrag gekommen. Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

Dem Marschall Massena wird besonders zur Last gelegt: er behaupte, dem General Miollis Befehl gegeben zu haben, in Eilmärschen nach

Sisteron zu gehen; warum habe er denn das von ihm in andern Fällen, wo es auf Eil ankam, so oft gebrauchte Requiriren nicht angewendet, Transportmittel requirirt, um die Truppen schnell auf den entscheidenden Punkt zu bringen. Hätte Buonaparte die Brücke bei Sisteron besetzt gefunden, so würde er in einem Winkel der Provinz eingesperrt geblieben seyn.

Im Jahr 9 der Republik ließ Buonaparte mehrere Personen aus allen Ständen, unter Aufsicht, ausserhalb des europäischen Gebiets der Republik stellen, und 71 davon zu Rochefort einschiffen. Man hat lange nicht gewußt, wohin sie eigentlich gebracht worden; jetzt erfährt man, daß sie nach einer der Sechellen (an der Süd-Ostseite von Afrika gelegene, und durch Franzosen von Bourbon und von Isle de Francs aus angebaute Inseln) gebracht worden, wo ein großer Theil von ihnen verkümmert ist. Der Mann, der sie nach der Ostseite von Afrika verbannt hat, befindet sich jetzt selbst an der Westseite als Verbannter und Gefangener.

London vom 9 März.

Lord Castlereagh zeigte gestern im Unterhause an, daß er am Montage einen Antrag machen würde um Buonaparte noch in sicherere Verwahrung auf St. Helena zu bringen.

Buonaparte wird auf St. Helena ein sehr theurer Gast für England. Man denke an die Garnison, die gehalten werden muß, an die vielen Wachtschiffe, an die Proviantfahrzeuge rc. Der Gehalt des dasigen Gouverneurs ist von 4000 jährlich auf 12000 Pf. Sterl erhöhet. So auch der Gehalt des dasigen See-Commandeurs.

Gestern wurden 30 Kisten mit Büchern und mancherlei andern Sachen, die, wie man glaubt, für Buonaparte bestimmt sind, auf Befehl des Kriegs und Colonien-Ministers nach Portsmouth abgesandt, um auf dem Linienschiffe Newcastle nach St Helena abzugehen.

Die Maaßregeln, welche Lord Moira in Ostindien wegen des verdächtigen Betragens des Nizam und des Peishwa ergriffen hatte, haben den befriedigendsten Erfolg gehabt. Als die Engl. Truppen gegen ihre Hauptstädte anrückten, erboten sie sich, gehörige Sicherheit für die Zukunft zu geben. Es ist demnach eine Konvention geschlossen worden, wodurch sich der Nizam verbindlich macht, seinen Bruder auszuliefern, durch dessen Rathschläge er zu kriegerischen Rüstungen war verleitet worden. Dieser, sein Bruder, soll nach einer Festung gebracht werden, die einer dritten Macht gehört. Der Peishwa hat seinen Premierminister ausgeliefert, der ihm die feindseligen Zurüstungen gerathen hatte; er ist nach Bombay in gehörige Verwahrung gebracht.

Es heißt das nach Empfang der Bothschaft über die nahe Vermählung der Prinzessin Charlotte mit dem Prinzen von Koburg auf ein Etablissement von 50,000 Pfd. Sterl. jährlich angetragen werden wird.

Der Französische Marschall Grouchy ist in Baltimore angekommen. Die Zahl der nach Amerika emigrirten Revolutions-Freunde aus Frankreich wächst mit jedem Tage.

Der hiesige Militair-Clubb hat sich nun mit dem Marine-Clubb vereinigt, unter dem Titel: „Der vereinigte Dienst Clubb." Die Zahl der Direktoren beträgt nicht weniger als 46, die aus den ersten Offiziers und Befehlshabern bestehen.

Die Einkommens-Taxe hat den Mund sehr vieler Personen geöffnet, die bisher ganz stille geschwiegen hatten, und andere zum Verstummen gebracht, die bisher am geschwätzigsten waren.

Bekanntmachung. Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben unterm 26sten Februar d. J. verordnet:

daß der im Jahre 1810 erhöhete Spielkarten-Stempel aufgehoben, und der Preis der Spielkarten überall auf den alten sonst üblich gewesenen Satz wieder herunter gesetzt ist.

Hiernach werden:

Die Tarock-Karten.

		statt		künftig	
1ter Sorte	statt	1 Rtl.	14 gr.	künftig 1 Rtl.	12 gr.
2ter	=	1 —	2 —	= 1 —	= —
3ter	=	= —	18 —	= —	16 —

Die Französischen Karten

1ter Sorte	statt	14 gr.	künftig 12 gr.
2ter	=	12 —	= 10 —
3ter	=	10 —	= 8 —

Die Deutschen Karten

1ter Sorte	statt	14 gr.	künftig 12 gr.
2ter	=	10 —	= 8 —
3ter	=	7 —	= 6 —
4ter	=	5 —	= 4 —

Die Trapelier-Karten

1ter Sorte	statt	7 —	= 6 —
2ter	=	5 —	= 4 —

kosten, und darf nicht mehr für jene Karten be-

zahlt werden, wenn auch der Stempel einen höhern Preis angiebt.

Posen den 7. März 1816.

Königlich-Preußische Regierung.

v. Colomb. v. Landwüst. Sturtzel.

Bekanntmachung.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat mittelst Verfügung vom 27sten Januar d. J. die bisher gewesene, das Gewerb aber bedrückende Controlle der Tabacks-Fabriken aufgehoben und dagegen verordnet:

daß über die Tabacke nur ein ganz einfaches Register, worin die Tabacke blos nach Centner und Pfunden ohne Rücksicht auf die Gattung, zu notiren sind, geführt werde.

Dem interessirenden Publiko machen wir dies nachrichtlich hierdurch bekannt.

Posen den 3ten März 1816.

Königl. Preuß. Regierung,

v. Colomb v. Landwüst Sturtzel.

Bekanntmachung.

Es ist höhern Orts bewilligt worden, daß die in den alten Preußischen Staaten, von den eingeführten Weinen mit 6 pro Cent übliche Leccage-Vergütung auch den Großherzoglich-Posenschen Weinhändlern zu Theil werden soll.

Wir machen dies dem interessirenden Publiko mit dem Eröffnen bekannt, daß da, wo unversteuerte Weinlager bestehen, der nach Abzug der Vergütung verbliebene Wein-Ueberschuß dem Weinhändler a Conto gestellt und nach dem Debit versteuert; da aber, wo keine dergleichen Weinlager vorhanden sind, sogleich zur Versteuerung gezogen werden wird.

Posen den 6. März 1816.

Königl Preuß. Regierung.

v. Colomb. v. Landwüst. Sturtzel.

Bekanntmachung.

Sämmtliche hiesige Gartenbesitzer werden unter Verwarnung einer Strafe von fünf Thaler erinnert, bei jetziger Jahreszeit das Abraupen der Bäume vorzunehmen und hauptsächlich auf Vernichtung der Bork- oder Ringel-Raupe bedacht zu sein.

Posen den 11. März 1816.

Königl. Stadt- und Polizei-Direktorium.

Zu verpachten. In der an der großen Hauptstraße von Warschau nach Breslau belegenen Herrschaft Wieruszow ist von Johanni d. J. ab zu verpachten:

1) das in der Stadt belegene massive Gasthaus;
2) der Brückenzoll;
3) verschiedene Krüge;
4) die an der Grenze belegene Ledergärberey, worin fortwährend 12 Gesellen beschäftigt werden können.

Pachtlustige haben sich bei dem unterzeichneten Rentamte zu melden.

Rentamt Wieruszow den 18. März 1816.

Koniecki, Renntmeister.

Ein Buchhalter, der mehrere Jahre in den bedeutendsten Handelsstädten, als Hamburg, Amsterdam, London rc. praktisirt hat, wünscht einige Frey-Stunden entweder mit Unterricht in der doppelten Buchhalterei nach dem neuesten System, der englischen und holländischen Sprache, oder auch mit Regulierung unterschiedlicher Handlungsbücher, nützlich auszufüllen.

Der Buchhändler Herr Johann Friedrich Kühn, Waßerstraße Nro. 175 wird die Gefälligkeit haben seine Adresse mitzutheilen.

Posen im März 1816.

Zu verpachten. Die den Erben des verstorbenen Kammer-Raths Herrn Wildegans zugehörige, an der Neumärkschen und Schlesischen Grenze resp. belegene Herrschaft Bomst, soll auf den Antrag des immittirten Gläubigers, Königl. Preussischen Landraths, Herrn Anselm Rudolph von Unruh auf Heinerdorf bei Züllichau, in dem auf den 10ten April d. J. angesetzten Termine, auf sechs nacheinander folgende Jahre, von Johanni d. J. ab, verpachtet werden. Es werden daher Pachtlustige eingeladen, sich gedachten Tages Vormittags um 10 Uhr vor uns in unserer Sessionsstube hieselbst in dem Hause unter Nr. 216. auf der Kreutzstraße einzufinden, und ihre Licita abzugeben. Der Meistbietende hat, nach erfolgter Genehmigung der Interessenten, den Zuschlag zu gewärtigen. Die Pachtbedingungen können vom 18ten d. M. an, sowohl in unserer Kanzeley, als auch bey dem Senator Hrn. Böhm zu Züllichau, eingesehen werden. Karge im Großherzogthum Posen den 11. März 1816.

Die Streit-Abtheilung des Königl. Preußischen Friedens-Gericht Bomster Kreises.

Beilage
zu Nr. 24. der Zeitung des Großherzogthums Posen.

Bekanntmachung.

Es gehen häufige Beschwerden bei mir ein, daß die den resp. Königl. Proviantämtern untergeordneten Depot-Rendanten mit Einsendung ihrer Rapporte und sonstigen Nachrichten saumselig sind, und dadurch die Aemter sehr oft außer Stand setzen, den an sie ergehenden Forderungen vollständig zu gnügen. Ich finde mich hierdurch veranlaßt, denen Herrn Rendanten in Erinnerung zu bringen, die Anweisungen der Königl. Proviant-Aemter promt und ohne Verzug zu befolgen, weil die letztern von mir instruirt sind, die Säumigen durch eine Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. zu ihrer Pflicht anzuhalten, und solche im Wiederholungs-Falle nach den Umständen zu erhöhen.

Posen den 17. März 1816.

Königl. Preuß. Ober-Kriegs-Commissariat im Großherzogthum Posen.

Holderegger.

Bekanntmachung.

Es sollen den 28sten d. M. um 9. Uhr Morgens auf dem Platze am Komedienhause hieselbst, 135 Militair Pferde, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden. Kauflustige werden daher eingeladen sich zur gedachten Zeit und an bemeldeten Orte einzufinden.

Posen den 22sten März 1816.

v. Koszutski,
Vigore Commissionis.

Bekanntmachung.

Die Stephan Mulbrandschen Eheleute und deren Kinder wünschen die ihnen eigenthümlich zugehörige, gegenwärtig aus zwei Mahlgängen bestehende, im Domainen-Amte Pudewitz, eine viertel Meile von der Stadt Pudewitz belegene Wassermühle Nadrozny genannt nebst den dazu gehörigen bedeutenden Aeckern und Wiesen in einer freiwilligen Licitation durch das unterzeichnete Domainen-Amt meistbietend zu verkaufen. Der Licitations-Termin ist auf den 17ten April a. c. Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Amte angesetzt. Kauflustige werden daher hiermit vorgeladen, im obigen Termin zu erscheinen, ihr Geboth zu Protokoll zu geben, und hat der Meistbietende den Zuschlag unter den von den Eigenthümern aufgestellten Bedingungen ohnfehlbar zu gewärtigen. Das Privilegium dieser Mühlenbesitzung und die Verkaufsbedingungen sind täglich in der Canzlei des unterzeichneten Domainen-Amts einzusehen.

Polskawies den 18. März 1816.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Pudewitz.

Scheps.

Anzeige. Frisch eingemachter Astrachaner Kaviar in Pfund-Fäßchen, das Fäßchen zu 16 gGr. ist zu haben bei

L. F. Gravin,
in Posen auf dem Ringe No. 70.

Bade-Anzeige. In dem Hause Hotel de Berlin Nr. 165. auf der Wilhelmsstraße, ist ein Badehaus mit kupfernen Wannen und allen andern dazu gehörigen Utensilien versehen. — Die Zahlung von einem Bade ist im Sommer auf 8 ggr festgesetzt, und der Eigenthümer des Badehauses hoffet in Hinsicht des billigen Preises, einen zahlreichen Zuspruch.

Ein Dominium ist aus freier Hand zu verkaufen, oder aber auf 9 Jahre zu verpachten.

Ein Dominium mit einer angenehmen Wohnung und guten Gebäuden, eine Meile von Lissa entlegen, enthält 924 Magdeburger Morgen Flächeninhalts guten Boden, ist aus freier Hand zu verkaufen. Nach Umständen kann ein Capital darauf stehen bleiben; oder es ist auch auf neun Jahre zu verpachten diese Johanni c. ohne Remission und gegen Vorausbezahlung der ganzen Pacht. Das Nähere ist mündlich zu erfragen bei dem Eigenthümer in Rawicz in Nro. 29 am Markte.

Verkauf von Immobilien.

Der unterschriebene Tribunals Advokat als bestellter Syndicus der Kaufmann v. Stremlerschen Falliments-Masse macht hiermit bekannt, daß das auf Kuhndorf Nr. 159 belegene zur Masse gehörige Grundstück, wozu zwei Speicher, zwei Wohnhäuser, ein Stall, ein Obst- und Gemüse-Garten, und ein Orangeriehaus gehört und mit

allem Zubehör auf 48026 Fl. 21 gr. poln. abgeschätzt ist, wird dem Antrage der Gläubiger gemäß im Wege der Subhastation öffentlich gegen baare Entrichtung des Kaufpretii verkauft werden. Der erste Termin zu der vorbereitenden Adjudication ist auf den 4ten April c. Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Handlungs-Tribunal vor dem Handlungstribunals-Präsidenten und Commissarius des Falliments Herrn von Lewinski angesetzt worden. Die Kauflustigen werden hiermit aufgefordert, sich in diesem Termin einzufinden, und ihre Gebote anzugeben. Der zweite peremtorische Termin wird besonders bekannt gemacht werden.

Posen den 18. Februar 1816.

Sarnowski.

Bekanntmachung. Ein zum Nachlaß der zu Alt-Tirschtiegel hiesigen Kreises verstorbenen Marianne geborne Pekchen und Johann George Kunzeschen Eheleuten gehöriger, in Alt-Tirschtiegel und am Fluße Obra belegener und mit der Nr. 40. bezeichneter wüster Platz resp. Baustelle, welche auf 70 Rthlr. abgeschätzt worden, soll auf den Antrag der Vormundschaft des von denen Kunzeschen Eheleuten nachgelassenen einzigen Sohnes Johann Gottlieb Kunz, namentlich des Vormundes und des minorennen eignen Vetters Gottlieb Kunz, Fischers, und des Neben-Vormundes Franz Morchel, Fleischhauer-Meisters, beide zu Alt-Tirschtiegel wohnhafte Bürger, in Gemäßheit des von Einem Hochlöblichen Civil-Tribunal zu Posen und unterm 30sten August v. J. bestätigten Familien-Raths Beschlusses vom 3ten Februar d. J. öffentlich an den Meistbietenden, und zwar gegen gleich baare Bezahlung in Courant verkauft werden. — Der unterzeichnete hierzu beauftragte öffentliche Notar hat zur Licitation und zum vorläufigen Zuschlage einen Termin auf den 26sten März d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Stadt Alt-Tirschtiegel anberaumt, welches hiermit bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken, daß jeder Kauflustige von den Kaufbedingungen in meiner hier in Karge unter Nr. 23. auf der Kirchgasse belegenen Behausung und Kanzlei jederzeit benachrichtiget werden kann. Karge, den 12. Februar 1816.

Louis von Kojen
Notarius Bomster Kreises.

Zu vermiethen. Es sind von Ostern d. J. auf Halbdorf (Pulwsi) im Hause der Gebhardschen Erben, Wohnungen nebst Stallungen und Wagenremisen, wie auch der daselbst befindliche Garten auf ein, zwei und drei Jahr zu vermiethen. Die Bedingungen sind auf dem Markt im Szabelskischen Hause No. 61. im zweiten Stock zu erfahren.

Steckbrief. Ein sich nennender Bäcker-Geselle Franz Siebert alias Franz, wurde wegen beschuldigten Pferdediebstahl in Bytin verhaftet, und ist den 24sten Februar d. J. aus dem dasigen Stadtgefängnisse entwichen.

Derselbe ist ungefähr 30 Jahr alt, hoher hagerer Statur, bei seiner Entweichung war er mit einem grautuchenen Mantel, unter demselben mit einem weißlichen Ueberrock, schwarzledernen Hosen, ein Paar Stiefeln mit Troddeln, und einem schwarzen runden Huth bekleidet.

Wenn nun an der Habhaftwerdung dieses Verbrechers viel gelegen ist, so ersuchen wir alle resp. Militär- und Civil-Behörden hiermit dienstergebenst auf denselben ein aufmerksames Auge zu haben, im Betretungsfalle sofort arretiren und unter sicherer Escorte in die hiesige Frohnveste einliefern lassen zu wollen.

Fraustadt den 5. März 1816.

Königl. Preuß. Polizei-Besserungs-Gericht.

Breslau den 16. März.
Getreide-Mittel-Preis
in Nominal-Münze.

Weizen 5 Thlr. 3 sgr. Roggen 3 Thlr. 24 sgr.
Gerste 3 Thlr. 2 sgr. Hafer 2 Thl. 20 sgr.

Getreide-Preis in Posen vom 22. März 1816.
Ein Scheffel (Korzec) à 32 Garniez.

Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Buchweizen.		Erbsen.		Hirse.		Kartoffeln.	
Fl.	gr.	Fl.	gr.	Fl.	gr.	Fl.	gr.	Fl.	gr.	Fl.	gr.	Fl.	gr.	Fl.	gr.
22	—	13	—	10	—	8	—	—	—	14	—	—	—	5	—
24	15	14	—	10	15	8	7½	—	—	16	15	—	—	6	—